

Pflichtenheft bei verordneter Rückgabe

Bei der Auditierung von Rücknehmern ist zu unterscheiden

- a) die Rückgabe an eine durch Gesetz- oder Rechtsverordnung verpflichteten (z.B. die Rückgabe von Altbatterien oder Elektronikschrott) und
- b) die Rücknahme durch einen Lieferanten, auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung.

Der entscheidende Unterschied besteht darin, dass im Fall a) - bei der Zwangs-rücknahme- eine **öffentlich-rechtliche** Rücknahmepflicht den Rücknehmer belastet, während im Fall b) - bei der freiwilligen Rücknahme- lediglich eine **zivil-rechtliche** Verpflichtung des Rücknehmers der eine öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht des Erzeugers gegenüber steht.

Bei Rückgabe-Abfällen legt der *Gesetzgeber* fest, wie sich der Abfallerzeuger zu verhalten kann bzw. verhalten sollte, d.h. dass er die Abfälle an den Lieferanten oder einen von ihm beauftragten Dritten zu liefern hat oder liefern darf.

Durch diese Zwangskanalisation, vergleichbar der Abfallbeseitigung (Zuweisung zu einer Anlage) entfallen beim Abfallerzeuger aber **keinesfalls** alle Auswahl- und Informationspflichten. Soweit die Rückgabe nicht einem speziellen behördlichen Zulassungsverfahren unterliegt, oder der Abfallerzeuger lediglich eine Rückgaberecht hat, muss der Abfallerzeuger in jedem Falle auch die rechtliche Zulässigkeit überprüfen, d.h. er muss ihn auditieren.

Nur im Falle der Rückgabepflicht würde diese entfallen, da der Abfallerzeuger keine Wahlmöglichkeit hat.

Pflichtenheft bei freiwilliger Rücknahme

Bei der Auditierung von Rücknehmern ist zu unterscheiden

- a) die Rückgabe an eine durch Gesetz- oder Rechtsverordnung verpflichteten (z.B. die Rückgabe von Altbatterien oder Elektronikschrott) und
- b) die Rücknahme des Lieferanten, auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung.

Der entscheidende Unterschied besteht darin, dass im Fall a) - bei der Zwangs-rücknahme- eine **öffentlich-rechtliche** Rücknahmepflicht den Rücknehmer belastet, während im Fall b) - bei der freiwilligen Rücknahme- lediglich eine **zivil-rechtliche** Verpflichtung des Rücknehmers der eine öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht des Erzeugers gegenüber steht.

Bei Rücknahme-Abfällen legt der *Abfallerzeuger* fest, wer und wie die Abfälle verwertet werden. Entsprechend umfassend sind somit auch die Pflichten des Abfallerzeugers bei der Auditierung.

Bei Rücknahmeabfällen muss der Zurücknehmer genau so auditiert werden, wie der abgabe an einen Abfallentsorger.